

# Waffenrecht

Stand: Nov. 2008

## Inhaltsverzeichnis

I. Waffenrechtliche Grundbegriffe.....	2
II. Messer.....	3
III. Hieb- und Schlagwaffen.....	5
IV. Schusswaffen.....	7
V. Sonstige „Waffen“.....	9
VI. Allgemeine rechtliche Grundlagen.....	11



Diese Informationen werden Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt von:

**RaBe-Training Deutschland**

Realistische Anwendungen bei Eskalationen

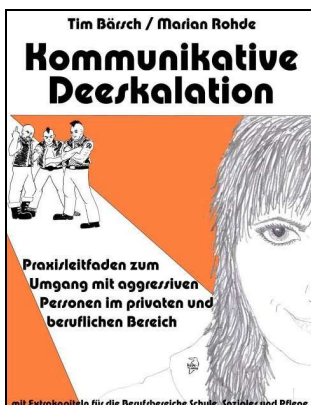
Deeskalations- und Schutztechnikentraining

Tim Bärsch / Marian Rohde

Internet: <http://www.rabe-training.de>

Epost: [kontakt@rabe-training.de](mailto:kontakt@rabe-training.de)

Für Fragen, Anregungen, Kritik, Konzepterstellungen, Mitarbeiterschulungen und Fortbildungsangebote stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Weitere Informationen in:

**Kommunikative Deeskalation**

Praxisleitfaden zum Umgang mit aggressiven

Personen im privaten und beruflichen Bereich

ISBN: 9783837054200

Preis: 9,99 €

# I. Waffenrechtliche Grundbegriffe

## **Waffengesetz**

Das Waffengesetz (WaffG) regelt den Umgang mit Waffen (inkl. Klingenwaffen), Schusswaffen und Munition in Deutschland sowie Erwerb, Lagerung, Handel und Instandsetzung von Waffen. Auch definiert es verbotene Gegenstände (z. B. Würgehölzer, Springmesser, Schlagringe) und verbietet deren Besitz, usw. International gehört das deutsche Waffengesetz zu den strengsten.

## **Erwerben**

Eine Waffe erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt. Auf ein Rechtsgeschäft (den Kauf einer Waffe) oder rechtmäßiges Handeln kommt es dabei nicht an. Die Waffe kann demnach auch gestohlen, gefunden, gemietet oder geliehen sein.

## **Transportieren**

Eine Waffe wird transportiert, wenn sie in einem geschlossenen Behältnis (z.B. einem Koffer), getrennt von der Munition befördert wird. Die Waffe darf nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit sein. Es reicht also nicht aus, z.B. bei einer Gaspistole, die Waffe in der einen und das Magazin mit der Munition in der anderen Hosentasche zu tragen. Waffen, die keine Waffenbesitzkarte erfordern, dürfen auch von Personen ohne Waffenschein transportiert werden (z.B. das Transportieren der Waffe nach dem Kauf nach Hause).

## **Führen**

Es führt derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

Zu Wohnräumen zählen neben der Wohnung auch Nebenräume, Flure, gemietete Hotelzimmer und Ferienhäuser, auch Wohnwagen (nicht aber Pkw mit Campingausstattung).

Unter einem Geschäftsraum ist ein abgeschlossener Raum zu verstehen, der hauptsächlich für die Geschäftstätigkeit bestimmt ist. Ein Taxi ist kein Geschäftsraum, ebenso wenig die Arbeitsstelle eines Arbeitnehmers.

Ein befriedetes Besitztum ist eine unbewegliche Sache, die der Inhaber in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (z.B. Zaun) gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert hat. Das Tragen einer Waffe, z.B. im Rucksack wird als Führen bezeichnet. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Tragen von Waffen generell verboten.

## **Sichere Aufbewahrung**

Wer Waffen oder Munition besitzt, ist zur sicheren Aufbewahrung verpflichtet um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

## **Waffenbesitzkarte**

Für den Erwerb bestimmter Waffen (insbesondere scharfe Schusswaffen), für deren Transport und deren Lagerung innerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzes ist eine Waffenbesitzkarte (WBK) erforderlich.

## **Waffenschein / »Kleiner Waffenschein«**

Für das Führen einer Schusswaffe außerhalb des befriedeten Besitztums ist ein Waffenschein erforderlich. Für das Führen von Gas-/ Schreckschusswaffen ist ein so genannter »kleiner Waffenschein« nötig. Beide Genehmigungen können bei der Polizei beantragt werden.

## **Öffentliche Veranstaltung**

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine Waffen getragen werden (Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich). Öffentliche Veranstaltungen sind beispielsweise Volksfeste, Kirmes, Schützenfeste, Sportereignisse etc. Ausschlaggebend für die Bezeichnung öffentliche Veranstaltung ist das aus dem Alltag herausgehobene Ereignis. Handelt es sich hierbei um ein dauerhaftes Vergnügen, z.B. Diskothek, Vergnügungsparks, Spielhallen ohne herausgehobenes Ereignis, ist es demnach keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Waffengesetzes. Ein Schulfest, Konzert oder eine Disco im Jugendheim sind demnach öffentliche Veranstaltungen.

## II. Messer

### Gebrauchsmesser

Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge unter 12 cm und beidhändig zu bedienende Klappmesser (z.B. Taschenmesser) zählen zu den Gebrauchsmessern und haben keine waffenrechtlichen Einschränkungen.



### Einhandmesser oder feststehende Klinge von mehr als 12 cm (Führen verboten)

Es ist verboten, Messer mit einer feststehenden Klinge von mehr als 12 Zentimetern Klingenlänge oder Einhandmesser in der Öffentlichkeit zu führen. Mit der neuerlichen Verschärfung April 2008 reagiert das Gesetz darauf, dass Straftäter immer häufiger Messer einsetzen. Allein in Berlin wird 2007 die Zahl dieser Straftaten mit 1565 angegeben. 2006 waren es 1135.

Das Waffengesetz lässt aber eine entscheidende Ausnahme im Sinne des legalen Führens zu. Bei einem berechtigten Interesse greift das Verbot nicht. Das Waffengesetz nennt hierfür beispielhaft: Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder einen allgemein anerkannten Zweck. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass jeder sozialadäquate Gebrauch von Messern weiter möglich ist. Kein berechtigtes Interesse ist es nach der Gesetzesintention dagegen, ein Messer zu Verteidigungszwecken mit sich zu führen.



### Faustmesser / Stoßdolch (verboten)

Ein feststehendes Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufendem Griff, der dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### **Butterfly- oder Schmetterlingsmesser (verboten)**

Faltmesser mit zweiteiligem, schwenkbarem Griff in unterschiedlichen Ausführungen.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### **Spring- und Fallmesser (nach vorn) (verboten)**

Messer bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff springt oder fällt.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### **Springmesser (zur Seite) (verboten)**

Springmesser (zur Seite), die länger als 8,5 cm, in der Mitte schmäler als 20% ihrer Länge oder zweiseitig geschliffen sind.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.

### **Alltagsgegenstände (verboten)**

Waffen, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, wie beispielsweise Kugelschreibermesser, Feuerzeugmesser.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### III. Hieb- und Schlagwaffen

#### Sportgeräte und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, bei denen die Gebrauchseigenschaften z.B. als Werkzeug oder Sportgerät im Vordergrund stehen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Baseballschläger
- Wurfmesser (stumpf, meist mit breiter Klinge)
- Werkzeuge

*keine waffenrechtliche Einschränkung*



#### Gefährliche Gegenstände

»Jeder Gegenstand der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.« Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge, Flaschen aber auch Stiefel sein. Sollten diese Gegenstände in Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet (§223 StGB).

Das heißt, ein Mensch, der in einer Auseinandersetzung mit einer Glasflasche oder dem Stiefel einen anderen Menschen verletzt, wird vom Gesetz genauso behandelt wie ein Täter mit Waffe.

#### Hieb- und Stoßwaffen (z.B. der Teleskopstock) (Führen verboten)

Sie sind dazu bestimmt, mittels Hieben, Stößen, Stichen, Schlägen oder Würfeln Verletzungen beizubringen, wie unter anderem ein Schlagstock. Der Kauf ist ab 18 Jahren möglich, das Führen von Schlagstöcken ist seit April 2008 in Deutschland verboten.



### Schlagring (verboten)

Hieb- und Schlagwaffe aus zusammenhängenden Ringen mit einer Stützleiste für die Hand. Schlagringe sind teilweise mit Spitzen oder Stacheln versehen.

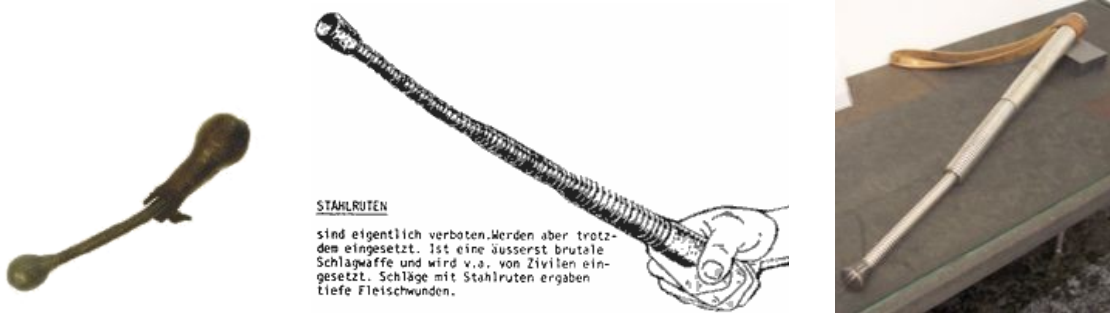
Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### Stahlrute (verboten)

Hieb- und Schlagwaffe aus Stahlfedern, meist aus mehreren ineinander schiebbaren Elementen. (Nicht zu verwechseln mit dem Teleskopschlagstock, der ab 18 Jahren käuflich zu erwerben ist)

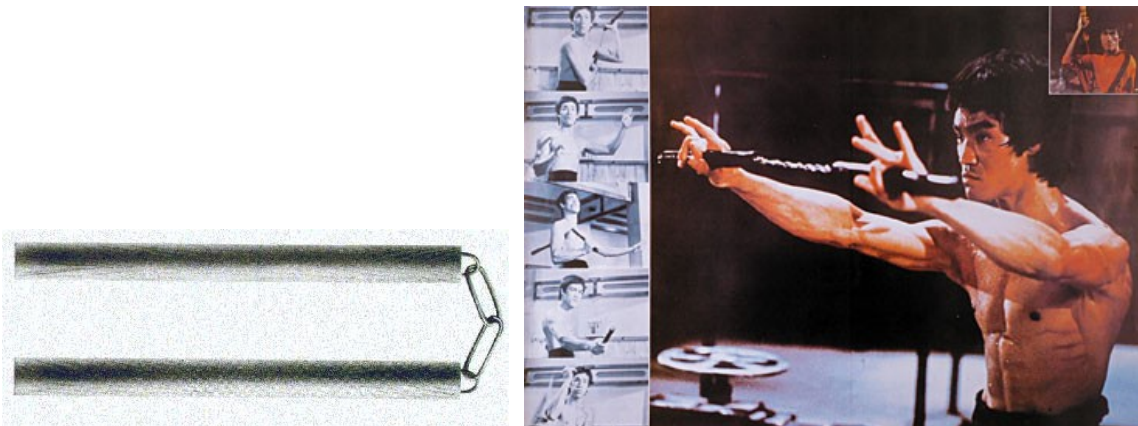
Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### Nun Chaku (verboten)

Ein Würgegerät, das aus zwei gleich langen Stäben besteht, die durch eine Kette oder ähnliches miteinander verbunden sind.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



## IV. Schusswaffen

**Soft Air** (beachte auch Anscheinswaffen s.u.)

die bis zu 0,5 Joule erreichen, keine Anscheinswaffen sind und das Prüfzeichen „F“ haben sind frei verkäuflich. Freiwillige Beschränkung der Händler auf den Verkauf an Personen ab 13 Jahre.

**Druckluft-, Federdruck- und CO2 Waffen** (Führen nur mit Waffenschein)

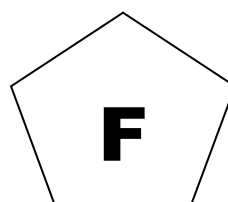
Hierbei handelt es sich um Waffen, die ihre Geschosse mittels Druckluft verschießen, die entweder durch einen Hebelmechanismus für jeden Schuss einzeln erzeugt werden muss, oder durch eine Druckluftpatrone zugeführt wird. Diese Waffen eignen sich zum Verschießen von kleinen Plastik-, Blei- und Farbpatronen (Gotcha / Paintball) oder kleinen Pfeilen. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein.

Diese Waffe darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein); Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.



**Anscheinswaffen (z.B. viele Soft Air Waffen)** (Führen nur mit Waffenschein)

Anscheinswaffen sind Schusswaffen, die Ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden. Es sind Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen. Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte »getreue Nachbildungen« von erlaubnispflichtigen Waffen. Sie verschießen kleine Plastikugeln oder kleine Farbkugeln. Von diesen sogenannten Anscheinswaffen gibt es in Deutschland nach Schätzungen mehrere Millionen. In Notwehrsituation können Polizisten diese Imitate oft nicht von echten Schusswaffen unterscheiden. Wer solche Waffen dennoch in der Öffentlichkeit mit sich führt, kann mit einem Bußgeld bis zu 10 000 Euro bestraft werden. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein. Diese Waffe darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein); Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.



### Gas- und Schreckschusspistolen (Führen nur mit kleinen Waffenschein)

Pistolen oder Revolver, die vom Äußeren und Gewicht einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen. Bis auf den Griff sind sie komplett aus Metall gearbeitet. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »PTB im Kreis« versehen sein.

darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (kleiner Waffenschein); Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Fehlt das Prüfzeichen »PTB im Kreis«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.

Wer seit dem 01.04.2003 eine Gas- und Schreckschusswaffe ohne Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) führt, verstößt gegen § 52 Abs. 3 Ziff. 2a Waffengesetz (Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren). Wer keine Vorstrafe hat, mindestens 18 Jahre alt ist, keine Drogenabhängigkeit (auch Alkohol) und keine Geisteskrankheit hat, kann diesen „kleinen Waffenschein“ beantragen.



### Schusswaffen / Scharfe Waffen (Besitz mit Waffenbesitzkarte / Führen mit Waffenschein)

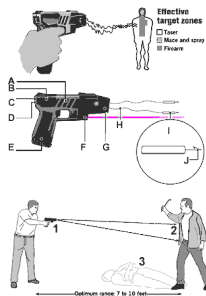
Für den Besitz einer so genannten scharfen Waffe (also Schusswaffen, die wir alle aus den Krimis, Western und Kriegsfilmen kennen) benötigt man eine Waffenbesitzkarte (meist Jäger oder Sportschützen).

Für das Führen benötigt man einen Waffenschein. Für diesen muss man u.a. glaubhaft nachweisen, dass man wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf seinen Leib und sein Leben gefährdet ist und dies durch das Führen einer Waffe verringert werden kann. Die genauen rechtlichen Umstände sind im Waffengesetz geregelt.

### Taser (verboten)

Eine Elektroschockpistole (oder Distanz-Elektroimpulswaffe oder Taser) ist eine pistolenähnliche Elektroimpulswaffe, die zwei oder vier mit Widerhaken versehene Projektile gegen den Körper der Zielperson schießt und danach kontrollierte elektrischen Schläge durch die mit den Projektilen verbundenen Drähte erzeugt.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.





## V. Sonstige „Waffen“



### Schleuder, Zwille

Tragbare Schleudern werden als Gebrauchsgegenstände, ggfs. als Sport-/Spielgerät eingestuft. *(außer die Präzisionsschleuder, diese ist eine verbotene Waffe)*

### Präzisionsschleuder (verboten)

Tragbare Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen.

**Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.**



### Reizstoffsprühgeräte (ab 14 Jahren)

Sprühdosen mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen. Reizstoffsprühgeräte müssen als gesundheitlich unbedenklich gelten, in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sein und ein amtliches Prüfzeichen tragen. Dann dürfen diese ab 14 Jahren erworben und geführt werden (Ausweispflicht); Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen



### Tierabwehrspray

Pfefferspray, das eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist. (keine waffenrechtlichen Einschränkungen)

### Sportgeräte und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, bei denen die Gebrauchseigenschaften z.B. als Werkzeug oder Sportgerät im Vordergrund stehen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Baseballschläger
- Bogen/ Armbrust
- Wurfmesser (stumpf, meist mit breiter Klinge)
- Dartpfeile
- Werkzeuge

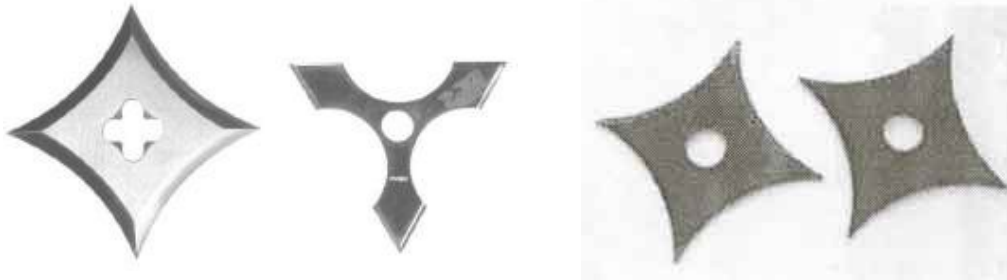
*keine waffenrechtliche Einschränkung*



### **Wurfstern (verboten)**

Flache Metallscheibe in unterschiedlichen Formen. Werksmäßig werden sie überwiegend mit stumpfen, abgerundeten Armen hergestellt.

Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.



### **Elektroschocker (ab 18 Jahren)**

Ein zu Verteidigungszwecken bestimmtes und batteriegetriebenes Gerät, das in der Regel auf Knopfdruck schmerzhafte elektrische Schläge zufügt.

Der Elektroschocker darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden, wenn diese mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sind und als gesundheitlich unbedenklich gelten Ausweisungspflicht.



### **Gefährliche Gegenstände**

»Jeder Gegenstand der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.« Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge, Flaschen aber auch Stiefel sein. Sollten diese Gegenstände in Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet (§223 StGB).

Das heißt, ein Mensch, der in einer Auseinandersetzung mit einer Glasflasche oder dem Stiefel einen anderen Menschen verletzt, wird vom Gesetz genauso behandelt wie ein Täter mit Waffe.

## VI. Allgemeine rechtliche Grundlagen

### **Ordnungswidrigkeit**

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer:  
tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorwerfbar (verantwortlich für rechtswidriges Tun) handelt.  
Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen belegt werden.

### **Straftat**

Eine Straftat begeht, wer:  
tatbestandsmäßig (Verwirklichung eines Straftatbestandes),  
rechtswidrig (Rechtfertigungsgründe, wie z.B. Notwehr liegen nicht vor)  
und schuldhaft (der Täter ist schuldfähig und kann keine Schuldausschließungsgründe geltend machen) handelt.

Straftaten werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Eine klare Unterscheidung, wann es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, ist im Einzelfall anhand des Gesetzestextes zu erkennen.

Beispiel: Wird eine waffenscheinpflichtige Waffe von einem unter 18-jährigen transportiert oder erworben, so begeht dieser eine Ordnungswidrigkeit. Das unerlaubte Führen einer Waffe hingegen ist eine Straftat.

### **Notwehr**

Deeskalation sollte stets das Ziel sein, Gewaltvermeidung an erster Stelle stehen. Manchmal bleiben aber leider sämtliche Maßnahmen der Deeskalation wirkungslos, etwa bei einem direkten, unvermittelten Angriff. In solchen Fällen heißt es wie bei der Deeskalation: Handlungsfähig bleiben! Und handeln! Notwehr steht jedem Menschen zu, egal ob privat oder beruflich. Gem. § 32 StGB dürfen Sie sich verteidigen, wenn Sie angegriffen werden. Es sei denn, der Angriff war legal, z.B. wenn die Polizei Sie festnehmen möchte. Es muss hier ein verbotener Angriff unmittelbar bevorstehen, bereits begonnen haben oder noch andauern. Wenn dieser vorbei ist (z.B. der andere schlägt nicht mehr), ist es keine Notwehr, sondern eine Racheaktion und damit strafbar. Natürlich müssen Sie sich verhältnismäßig verhalten und dürfen nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen (oder mit einer Pistole auf klauende Kinder). Bei starker Furcht könnten Sie sogar straffrei ausgehen, wenn Sie die Notwehr überschritten haben (§ 33 StGB).

### **Jugendstrafrecht**

Bei strafbaren Verfehlungen Jugendlicher kommt das Jugendstrafrecht (JGG) zur Anwendung. Dieses Gesetz folgt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht dem »Erziehungsgedanken«. Das JGG sieht eine wesentlich breitere, differenzierte Palette von Rechtsfolgen und Maßnahmen vor, die flexibel auf das Profil und die Disposition des betroffenen Jugendlichen abgestimmt werden können.

### **Altersstufen**

Kinder, Personen unter 14 Jahren:

Sie können nicht bestraft werden, aber das Familiengericht kann Erziehungsmaßnahmen anordnen (u.a. Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Gruppenarbeit oder Heimerziehung).

Jugendliche, Personen von 14 bis unter 18 Jahren:

Ab 14 Jahren sind sie bedingt strafmündig, sie unterliegen dem Jugendstrafrecht, können also eine Jugendstrafe erhalten.

Heranwachsende Personen von 18 bis unter 21 Jahren:

Sie sind wie alle Erwachsenen strafmündig. Es wird jedoch auf die individuelle Reife Rücksicht genommen, so dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

## **Garantenpflicht**

Bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrer gehören zu so genannten Überwachungsgaranten. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung. Sollten sie einen Straftatbestand registrieren, so müssen sie diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden. Sollte dies nicht geschehen, wäre dies »Begehen durch Unterlassen«. (§ 13 StGB)

## **Was können Sie als Pädagoge tun?**

Eine allgemeingültige Verhaltensrichtlinie kann hier nicht gegeben werden. Entscheiden Sie der Situation entsprechend, denn Sie können die betroffenen Jugendlichen am besten einschätzen und mögliche Folgen absehen. Die folgenden Ziele können dabei als Orientierung dienen:

- Schäden an Personen oder Sachen verhindern
- Waffen aus dem Verkehr ziehen oder unbrauchbar machen

Beim **Stanford-Experiment** wurden 24 „normale“ Studenten aus der Mittelschicht per Münzwurf zu Gefängniswärtern und zu Gefangenen für zwei Wochen. Das Experiment geriet sehr schnell außer Kontrolle. Nach drei Tagen zeigte ein Gefangener extreme Stressreaktionen und musste entlassen werden. Einige der Wärter zeigten sadistische Verhaltensweisen, speziell bei Nacht, wenn sie vermuteten, dass die angebrachten Kameras nicht in Betrieb waren. Teilweise mussten die Experimentatoren einschreiten, um Misshandlungen zu verhindern. Nach nur sechs Tagen musste das Experiment abgebrochen werden; insbesondere, weil die Versuchsleiter feststellten, dass sie selbst ihre Objektivität verloren, ins Experiment hineingezogen wurden und gegen den Aufstand der Gefangenen agierten. Dieses und andere Experimente zeigen:

**Uniformen und Waffen erschweren immer eine Deeskalation!**

## **Heulalarm**

Die einzige „Waffe“, die wir empfehlen, ist der Heulalarm. Der Heul-, Taschen-, Schutz-, Personen- oder Schrillalarm ist eine einfach zu bedienende Alarmsirene, die auch in Paniksituationen problemlos zu aktivieren ist. Es gibt ihn schon ab einem Euro, wir empfehlen die Geräte zwischen 5 und 15 Euro. Es gibt die Variante mit Knopfdruck (meist mit Austauschpatrone – bis ca. 110 db – Ein Düsenjet beim Start hat ca. 120 db) und mit herausziehbaren Metallstift (batteriebetrieben – bis zu 140 db). Die zweite Variante kann auch einfach nach dem Herausziehen des Stiftes weggeworfen werden und schrillt weiter. Zusätzlich gibt es Produkte mit grellem Blitzlicht, für Kinder, als Schlüsselanhänger, im Schirm integriert, mit Codierung nach Beendigung des Alarms, die auch als Minialarmanlage für Fenster oder Taschen genützt werden können und welche, die einen unangenehmen Ton für Hunde erzeugen. Sie können auch sinnvoll eingesetzt werden gegen Belästigungen am Telefon. Natürlich sollten Sie das Gerät auch griffbereit haben und die Batterie regelmäßig überprüfen. Einige Geräte haben ein eingebautes Licht, mit dem sich auch die Batteriestärke erkennen lässt.

Zusammenfassend für den Heulalarm gilt:

- Der laute Alarm erzeugt Aufmerksamkeit.
- Der Ton verwirrt oder erschreckt zunächst den Angreifer. Dies ermöglicht eine Flucht.
- Durch das unangenehme Geräusch werden Angreifer in die Flucht geschlagen (teilweise auch Hunde).
- Die Geräte sind klein, leicht und problemlos zu aktivieren.
- Sie geben Sicherheit und sind günstig.
- Sie gefährden körperlich weder den Angreifer noch den Verteidiger.